

Umsatzsteuer auf Zinsen und Kreditkosten

Aktuell optieren diverse Banken zur Umsatzsteuer und erheben USt auf Zinsen und Kreditkosten -Auswirkungen auf die Kunden-

Von StB Dipl.-Kffr. Claudia Will und WP StB Dipl.-Kfm. Thorsten Cordes
(Stand 4. November 2011)

Gemäß § 4 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz sind Umsätze im Rahmen der Gewährung und Vermittlung von Krediten umsatzsteuerbefreit. Demzufolge wurde zumindest bislang von den Kreditinstituten, aber auch den normalen Unternehmen auf Zinsen, sonstige Kreditvergebekosten oder auch Kontoführungsgebühren **keine Umsatzsteuer** erhoben. Es besteht jedoch für die Bank und alle anderen Kredit gewährenden Unternehmen die Möglichkeit, auf diese Umsatzsteuerbefreiung zu verzichten (§ 9 Umsatzsteuergesetz). Von diesem Optionsrecht machen in letzter Zeit in zunehmendem Maß die Kreditinstitute Gebrauch. Hintergrund ist, dass die Banken (wie auch alle übrigen Unternehmen) ihrerseits Vorsteuer aus eigenen Aufwendungen nur geltend machen können, soweit sie mit umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen im Zusammenhang stehen. Durch die Option zur Umsatzsteuerpflicht bzgl. Zinsen, sonstigen Kreditkosten u.ä. können die Kreditinstitute nun den Anteil der abzugsfähigen Vorsteuer aus ihnen entstehenden Aufwendungen erhöhen. Es werden daher vermehrt die Kunden von den Kreditinstituten angeschrieben und darauf hingewiesen, dass die Bank von der Optionsmöglichkeit zur Umsatzsteuer Gebrauch machen will und der Kunde **um Zustimmung** gebeten wird. Es wird für wichtig angesehen, diesen Sachverhalt aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht näher zu erläutern und etwaige Folgen aufzuweisen, insbesondere auch aufgrund vermehrter Anfragen von Mandanten zu diesem Thema.

Grundsätzlich steht den Kreditinstituten (wie auch alle übrigen Unternehmen) das Recht zum Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit in jedem Falle zu, wenn die Leistung an **einen anderen Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn** erbracht wird. Es ist dabei unerheblich, ob der Leistungsempfänger selbst umsatzsteuerpflichtige Umsätze erbringt, ein Gewerbe betreibt oder zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Unternehmer wäre auch jeder Freiberufler, Photovoltaikanlagenbetreiber oder Wohnungs- oder Garagenvermieter.

Dabei ist es völlig unerheblich, ob der Leistungsempfänger umsatzsteuerrechtlich

- als **Kleinunternehmer** gemäß § 19 Abs. 1 UStG gar nicht zur Anwendung des Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG berechtigt ist,
- aufgrund eigener **steuerfreier Umsätze** gem. § 15 Abs. 2 UStG anteilig oder vollständig vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist,
- Sonderregelungen beanspruchen kann oder muss, nach der der Abzug von Vorsteuern für bestimmte Geschäftsbereiche insoweit ausgeschlossen ist (z.B. **Reiseleistungen**) oder die Vorsteuern und Umsatzsteuern (aufkommensneutral) nach Durchschnittssätzen festgesetzt werden (z.B. **Landwirte**).

Die Option kann dabei für jeden einzelnen abrechenbaren Umsatz einzeln ausgeübt werden. D.h. die Zinsen für jede einzelne Zinsabrechnungsperiode und für jedes einzelne Darlehen sind auch jeweils einzeln Gegenstand der Option. Daher können die Optionen sowohl für die einzelnen Konten als auch für die einzelnen Zinsabrechnungen unterschiedlich ausgeübt werden.

Es stellt sich aus Sicht des Leistungsempfängers nun die Frage, welche Vor- oder Nachteile sich aus der Umsatzsteuerpflicht von Zinsen etc. im Vergleich zur Umsatzsteuerfreiheit ergeben können und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden sollten. Insbesondere in den obigen Fällen eines nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfängers stellt die offene Überwälzung der Umsatzsteuer, d.h. das Draufrechnen der Umsatzsteuer auf die Zinsen etc. einen Nachteil dar, da der zu tragende Aufwand sich um die Umsatzsteuer erhöht und der Vorsteuerabzug gerade ausgeschlossen ist. Die zusätzlich in Rechnung gestellte Umsatzsteuer stellt damit eine tatsächliche wirtschaftliche (Mehr-)Belastung dar.

Für vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger erscheint der Übergang zur Umsatzsteuerpflicht bei Zinsen/Kreditkosten u.ä. zunächst erfolgsneutral und ohne Auswirkung. Da diese selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, bleiben der Nettoaufwand und damit die wirtschaftliche Belastung doch letztlich gleich?! Dies erscheint aber nur bei erster pauschaler Betrachtung des Sachverhalts der Fall.

Es können sich durchaus auch bei vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfängern Nachteile und Risiken ergeben. Folgende Fälle sollen hierzu betrachtet werden:

Alle Rechtsformen betreffend:

- In der laufenden Buchführung ist zunächst sicherzustellen, dass die Vorsteuer korrekt erfasst wird und zum Jahresende auch verprobt werden kann. Bei mehreren Bankverbindungen wären daher unter Umständen für die Geldverkehrs- und Zinskosten für die einzelnen Kreditinstitute separate Konten mit Vorsteuerschlüssel einzuführen oder bei den jeweiligen Buchungen mit manuellem Vorsteuerschlüssel anhand des Buchungstextes oder Gegenkonto systematisch überprüfbar die Vorsteuer zu erfassen. Denn nicht alle Kreditinstitute machen von der Option Gebrauch. Dies führt zu **erhöhtem Verwaltungsaufwand** und **Fehlerpotential**, da in den Köpfen der Bearbeiter Zinsen bisher immer mit USt-Freiheit verbunden waren.
- Die Vorsteuer wird erst nach Abgabe der USt-Voranmeldung erstattet bzw. verrechnet. D.h. die Unternehmen haben die Vorsteuer auf die Zinsen erst zu zahlen, um sie dann je nach Voranmeldungszeitraum (Monat, Quartal oder Jahr) und Fristverlängerung unter Umständen erst wesentlich später (Folgemonat bis ein Jahr) angerechnet zu bekommen. D.h. es entsteht ein **temporärer Liquiditätsabfluss!**
- Aufgrund eines u.U. (geringen) Anteils an eigenen nicht steuerbaren oder steuerbefreiten Umsätzen kann die Vorsteuer gemäß § 15 Abs. 4 UStG **anteilig nicht abziehbar** sein. Eventuell wird diese Feststellung erst Jahre später bei einer Betriebsprüfung rückwirkend getroffen. D.h. dieses Risiko ist im Vorhinein nicht klar einschätzbar, zumal es sich auch immer auf die tatsächlichen Jahresumsätze und Vorgänge eines jeweiligen (zukünftigen) Jahres bezieht, deren Höhe ja erst am Ende des Jahres im Nachhinein ermittelbar ist.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften betreffend:

- Bestimmte Darlehen sind u.U. teilweise privat veranlasst (z.B. Darlehen für gemischt privat und betrieblich genutzte Grundstücke). Der Darlehensnehmer ist aber der Betrieb. In Höhe des

privaten Anteils wären die Vorsteuer auf die Darlehenszinsen dann nicht abziehbar und damit zu ermitteln und herauszurechnen.

- Gemäß § 4 Abs. 4a EStG sind Schuldzinsen bei Überentnahmen teilweise nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Die anteiligen Zinsen gelten somit als privat veranlasst. Insofern würde auch hier die anteilige Vorsteuer voraussichtlich nicht abzugsfähig sein.

Dies führt zu **erhöhtem Verwaltungsaufwand** und **Fehlerpotential**. Diese Feststellungen werden teilweise erst nachträglich im Rahmen des Jahresabschlusses oder wesentlich später im Rahmen von Betriebsprüfungen getroffen.

Weitere mögliche Probleme:

- Probleme mit dem Vorsteuerabzug können z.B. auch auftreten, wenn bei einem Unternehmen ein Gebäude durch ein direktes oder auch nur wirtschaftlich zuzuordnendes Darlehen der Bank (**mit USt-Option** bei den Zinsen) refinanziert wird und dieses Gebäude nachher zum Teil oder ganz USt-frei vermietet werden muss, da Mieter z.B. ein Arzt, oder eine Bank ist, der selber **nicht voll vorsteuerabzugsberechtigt** ist. Oder aber bei der Miete darf gar keine USt erhoben werden, da es sich um Wohnräume handelt. Hier würde dann das Unternehmen auf der Umsatzsteuer für die Refinanzierungskosten entsprechend „sitzen bleiben“.
- Des Weiteren würden Zinserträge von Unternehmen aus Geldkreditvergaben an Gesellschafter, verbundene Unternehmen, Cash-Pooling und auch aus Geldanlagen bei Banken dazu führen, dass, falls diese Zinserträge **ohne eigene Option** zur USt durch das Unternehmen an diese belastet werden, etwaige wirtschaftlich direkt oder anteilig zuzurechnende Refinanzierungsdarlehen in Bezug auf die darin enthaltenen Umsatzsteuern auf Zinsen nicht als Vorsteuer abgezogen werden dürfen.
- Grundsätzlich ist für die Frage, in welcher Höhe Vorsteuer abgezogen werden kann, in erster Linie die wirtschaftliche Zuordnung zu umsatzsteuerpflichtigen Erlösen oder zu nicht umsatzsteuerpflichtigen Erlösen (die den Vorsteuerabzug ausschließen) notwendig. Soweit hier keine direkte Zuordnung möglich ist, wird nach Quote verteilt. Dies bezieht sich aber nicht nur auf die originären Umsätze aus dem eigentlichen Geschäft des jeweiligen Unternehmens, sondern auch auf alle übrigen Erlöse (Mietträge, Zinsen etc.). Bisher wurden die Zinserträge hier aber in der Regel nicht berücksichtigt, da beim Zinsaufwand bisher auch gar keine Vorsteuern gezogen wurden und die übrigen vorsteuerbehafteten Kosten bei normalen Unternehmen den Zinserträgen wirtschaftlich eher eindeutig nicht zuzuordnen waren. Insbesondere ist bei Zinserträgen, denen keine Geldkreditvergaben sondern Geldforderungen aus Waren oder Dienstleistungsgeschäften zugrunde liegen, gemäß der Erleichterungsvorschrift des § 43 UStDV für den Vorsteuerabzug die etwaige Steuerpflicht des Grundgeschäftes zuzurechnen. Daher wurden in der Regel bei normalen Unternehmen die Zinserträge bei der Aufteilung der Vorsteuer nach Quote bisher gar nicht erst berücksichtigt. Soweit die Banken aber vermehrt ihre Finanzdienstleistungen mit Umsatzsteuer abrechnen, müsste die bisherige Vorgehensweise grundsätzlich geändert werden, da diese Problematik nunmehr offen zu Tage tritt und damit auch irgendwann der Finanzverwaltung allgemein bewusst wird.
- Ein weiterer Fall wäre, dass ein Unternehmen sich z.B. für eine Investition ein Darlehen bei der Bank (**mit USt-Option**) aufnimmt und auszahlen lässt, aber (zeitweilig) noch nicht benötigte Mittel als Geldanlage bei der Bank „zwischenparkt“. Hier müsste dann vom Unternehmen bzgl. der Geldanlagen auch zur Umsatzsteuer optiert werden, um sich den vollständigen Vorsteuerabzug auf die Darlehenszinsen zu erhalten.

Es wird deutlich, dass die Ausübung der Option durch die Bank zur Umsatzsteuer bzgl. Zinsen etc. in vielen Fällen trotz des eigenen Vorsteuerabzugs des Bankkunden zu Problemen und Nachteilen für diesen führen kann. Die entsprechenden Nachteile und Risiken sind von zukünftigen Verhältnissen abhängig und können daher aus heutiger Sicht nicht abgeschätzt werden. D.h. auch Bankkunden, bei denen heute diese Problematiken nicht vorliegen, können aufgrund zukünftiger Ereignisse und Geschäftsvorfällen, (zum Teil rückwirkend) betroffen werden. Aus Sicht der Bank liegt natürlich aufgrund des verbesserten Vorsteuerabzugs ein Vorteil vor.

Es stellt sich nun die grundsätzliche Frage, ob die Kreditinstitute die ursprünglich getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu Zinsen etc. einseitig abändern können. Aus umsatzsteuerlicher Sicht zwar schon, aber Grundlage für die Verträge selbst ist das Zivilrecht. Bislang erhalten Kreditverträge in Bezug auf die Umsatzsteuer für Zinsen etc. keine klaren Regelungen, da in den damaligen Kreditvertragsmustern Umsatzsteuer gar kein Thema war. In diesen Fällen wäre die Umsatzsteuer richtiger Weise dann herauszurechnen (z.B. aus den 9 % Zinsen p.a => 7,56 % p.a + 19% USt) und nicht etwa draufzuschlagen, da für eine Mehrforderung in Höhe der Umsatzsteuer die Anspruchsgrundlage fehlt. Das Herausrechnen spiegelt auch die gesetzliche Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG wieder. Es gibt auch keine gesetzliche Vorgabe, wodurch ein gemäß Vereinbarung zu zahlendes Entgelt sich aufgrund der (plötzlichen) USt-Pflicht des Leistenden um die Umsatzsteuer erhöht, auch nicht bei Unternehmern. Lediglich bei neueren Kreditverträgen könnte überhaupt ein Passus bzgl. USt vorhanden sein. Darin wird aber auch nicht ausdrücklich vereinbart sein, dass die zu zahlenden Entgelte für Kreditkosten bei einer Option zur Umsatzsteuer durch die Bank sich jeweils um die gesetzliche USt erhöhen.

Wird die Umsatzsteuer als Aufschlag auf die bisher vereinbarten Preise für Zinsen und Gebühren durch die Bank erhoben, tragen die oben genannten Nachteile und Risiken in voller Höhe die Bankkunden. D.h. gegenüber der bisherigen Situation (Behandlung der Finanzdienstleistungen als steuerfrei) ergibt sich eine Schlechterstellung für die Kunden. D.h. der für die Bank entstehende Vorteil aus dem nunmehr anteilig möglichen Vorsteuerabzug bei den Verwaltungskosten und Investitionen müsste (damit die Kunden der geplanten USt-Option rechtlich oder auch nur moralisch zustimmen) im Rahmen einer Vorteil/Risiko-Aufteilung auch angemessen an die Kunden weitergegeben werden.

Die vorherigen Ausführungen sollten einen Überblick über die möglichen Auswirkungen einer Option der Banken zur Umsatzsteuerpflicht für Kreditkosten geben. Ein Änderungsantrag bzw. die Aufforderung der Bank zur Zustimmung zur Option sollte daher genau geprüft und abgewogen werden und dabei ein angemessener Interessenausgleich angestrebt bzw. verlangt werden. Insbesondere sollte genau geprüft werden, welche einzelnen Giro- und Darlehenskonten und sonstigen Bankleistungen (je nach Verwendungszweck) evtl. Vorsteuerabzugsprobleme verursachen können und welche voraussichtlich unproblematisch erscheinen. Des Weiteren sollte mit der Bank klar vereinbart werden, dass, wenn Vorsteuerproblematiken zukünftig auftauchen, die Option und der Preisauflschlag wieder zurückgenommen werden.

Es ist davon auszugehen, dass in der Regel nur bei Kapitalgesellschaften mit aktuell und voraussichtlich auch zukünftig ausschließlich USt-pflichtigen Erträgen (Umsatzerlöse, Mieteinnahmen etc.) und ohne relevanten Zinserträgen aus Geldanlagen, Cash-Pooling oder Krediten an Gesellschafter oder verbundene Unternehmen die Option der Bank zur USt weitgehend kostenneutral sein wird. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist insbesondere aufgrund der meist vorliegenden Vermischung des Finanzierungsbereiches mit betrieblichen

und privaten Veranlassungen (z.B. Entnahmen, Privatnutzung) diese Neutralität in der Regel nicht zu erwarten.

Thorsten Cordes & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft